



## Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich folgende Geschäftsordnung. Alle Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden. Es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

### § 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen (sofern in der Abteilungsordnung nichts anderweitig definiert wurde) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung von Versammlungen der Organe des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
2. Die Einberufung von Versammlungen der Abteilungen erfolgt durch den Abteilungsleiter oder den Stellvertreter.

### § 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender bzw. oberster gewählter Amtsinhaber eines Organs, z.B. Abteilungsleiter bei Versammlungen einer Abteilung) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.



## Geschäftsordnung

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### § 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### § 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### § 7 Anträge

1. Anträge an die Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift müssen nicht behandelt werden.

### § 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge (Anträge nach Ablauf der Antragsfrist) sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmen.
2. Für Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.



### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

### § 10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### § 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens zwei Vorschlägen oder auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu sammeln und zu kontrollieren.
4. Umfasst der Wahlausschuss mehr als eine Person so bestimmt er zunächst den Wahlleiter, ansonsten ist die eine Person selbst der Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann



## Geschäftsordnung

gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll bekannt gegeben.
8. Sollte für ein Amt niemand gewählt werden können, so ist das entsprechende Organ oder die Abteilung berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Organ oder einer Abteilung.

### § 12 Protokolle

Über die Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 11.07.2013 vom Vereinsrat beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Geschäftsordnungen.

Kuppingen, den 11.07.2013

Unterschriften des Vereinsrats: